



Kurzinformation

Touristisch genutzte Strände

Soweit ersichtlich gibt es auf Bundes- oder Landesebene keine gesetzliche Definition für den Begriff „touristisch genutzte Strände“. Küstenstrände stehen in Deutschland im Wesentlichen im öffentlichen Eigentum.

Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz schützt grundsätzlich auch das Recht des Einzelnen auf freien Zugang zum Strand zum Spaziergehen, Baden und Wattwandern als Ausprägung der allgemeinen Handlungsfreiheit.¹

Eingeschränkt ist diese Nutzung durch § 59 Bundesnaturschutzgesetz:

„(1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).

(2) [...] [Das Landesrecht kann] das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungsuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken.“

Weitere Einschränkungen sind durch Satzungen der Kommunen möglich. So sind z. B. im Ostseebad Binz² Dünen als Sturmflut- und Hochwasserschutzanlagen ausgewiesen und dürfen nur an ausgewiesenen Strandabgängen betreten werden. Dies soll der Nachhaltigkeit und dem Umweltschutz dienen. Die Satzung legt auch fest, dass der Strand als Erholungsgebiet gegenüber dem Gewerbe stets Vorrang hat, oder dass bestimmte Bereiche als „Nacktbadestrand“ oder „Hundestrand“ eingeteilt sind.

1 Siehe hierzu auch: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.09.2017, Aktenzeichen 10 C 7.16, <https://www.bverwg.de/130917U10C7.16.0>.

2 Siehe zum Beispiel: <https://gemeinde-binz.de/wp-content/uploads/2019/09/Satzung-ueber-Ordnung-und-Verhalten-im-Strandgebiet-der-Gemeinde-Ostseebad-Binz.pdf>.

Die Gemeinde Sylt (Nordsee) hat eine Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand erlassen,³ die Sondernutzungsbereiche festlegt und bei Zuwiderhandlungen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren vorsieht.

Zu nennen ist auch die vielfach Kurtaxe genannte Tourismusabgabe. Je nach Ort liegt sie häufig zwischen 1 und 3 Euro pro Person und Tag. Einheimische sind davon befreit. Dies dient auch dem Erhalt der Strände.

Die Kurabgabe gilt üblicherweise **nur für einen Ferienort**. Das führt unter Umständen dazu, dass Touristen sie erneut zahlen müssen, wenn sie den Strand einer anderen Gemeinde besuchen.⁴

3 https://gemeinde-sylt.de/pdf/formulare-online/2017_Satzung_Gemeingebrauch_Meeresstrand.pdf.

4 <https://www.advocard.de/streitlotse/urlaub-und-reisen/kurtaxe-rechtliche-grundlagen-fuer-die-abgabe/>.